



7/SN-340/ME

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

**An das
Präsidium des Nationalrates**

**Parlament
1010 Wien**

Betrifft GESETZENTWURF	<i>92</i>	<i>P3</i>
Zl.-GE/19....		
Datum:	- 2. JULI 1993	
Verteilt	<i>05. Juli 1993</i>	

Wien, 1993 06 28
Dr.Gru/Dk

A. Labuda

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend ergänzende Schutzzertifikate und Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1970 geändert wird.

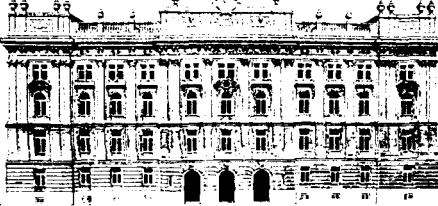
Anbei erlauben wir uns, Ihnen 25 Kopien unserer an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gerichteten Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Ceska
(Dr.Franz Ceska)

Grubmayr
(Dr.Alexander Grubmayr)

Beilagen



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Bundesministerium für wirtschaftliche
Angelegenheiten
Referat für den gewerblichen Rechtsschutz

Kohlmarkt 8-10
A-1014 Wien

Wien, 1993 06 28
Dr.Gru/Dk/283

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend ergänzende Schutzzertifikate und Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1970 geändert wird

Die Industriellenvereinigung bezieht sich auf das Schreiben des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 6.5.1993, GZ. 666-GR/93, mit welchem der Entwurf eines Schutzzertifikatsgesetzes und eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz 1970 geändert wird, übersandt wurde. Diesem Ersuchen entsprechend erlaubt sich die Industriellenvereinigung, folgendes mitzuteilen:

1. Stellungnahme zum Entwurf des Schutzzertifikatsgesetzes

Der Entwurf des Gesetzes erwähnt an keiner Stelle explizit die Beschränkung der Schutzzertifikate auf Arzneimittel. Dies sollte durch Einfügung in § 1 Absatz 1 "Schutzzertifikate für Arzneimittel" ergänzt werden. Weiters erscheint eine Erwähnung der entsprechenden EG-Verordnung (Nr. 1768/92 in ihrer geltenden Fassung) im Text von § 1 sinnvoll, da das Gesetz ja hiezu lediglich flankierende Maßnahmen beinhaltet.

- 2 -

2. Stellungnahme zur Novelle des Patentgesetzes

Der Entwurf sieht eine weitere Anpassung des Patentgesetzes an das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) vor. Insbesondere soll hier die Frage des älteren Rechts bzw. internen Standes der Technik angepaßt werden.

Diese Frage ist aber unserer Meinung nach nur im Zusammenhang mit einer ebenfalls im EPÜ sowie vielen weiteren Staaten vorgesehenen Veröffentlichung der Anmeldung, im allgemeinen 18 Monate nach Prioritätstag, zu behandeln. Ohne eine derartige zwingende Veröffentlichung würde die Unsicherheit für den Anmelder gegebenenfalls über mehrere Jahre, allenfalls sogar bis nach einer eigenen Patenterteilung bestehen bleiben, sofern sich die Erteilung des prioritätsälteren Rechts verzögert. Auch könnte unter Umständen der Inhaber der prioritätsälteren Anmeldung diese in einem Einspruch gegen ein jüngeres Schutzrecht noch gar nicht geltend machen.

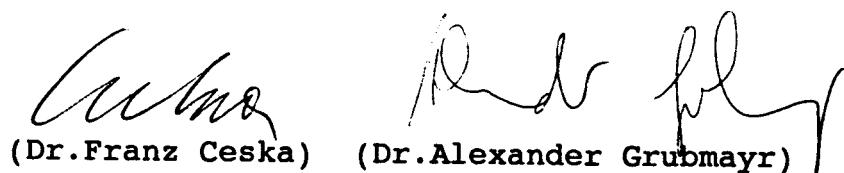
Die Vorschrift in § 3 Absatz 2 Zeile 4, daß die prioritätsältere Anmeldung amtlich veröffentlicht werden muß, geht aber über die analogen Vorschriften der einzelnen nationalen Ämter bzw. des EPÜ Artikel 54 Absatz 3 wesentlich hinaus. Dort wird eine Veröffentlichung nach nationalem Recht bzw. EPÜ Artikel 93 gefordert. Nach dem vorliegenden Entwurf könnte es somit zu der Situation kommen, daß zum Beispiel eine österreichische nationale Anmeldung bzw. ein daraus resultierendes Patent nichtig wäre, wenn eine auf einer früheren deutschen Priorität beruhende Anmeldung patenthinderliche Beschreibungsteile enthält, diese jedoch vor einer Veröffentlichung in Österreich aber nach der obligatorischen Veröffentlichung in der BRD in beiden Staaten zurückgezogen wurde. Artikel 54 Absatz 4 EPÜ beschränkt die Wirkung des internen Standes der Technik eindeutig auf die in der Anmeldung benannten Staaten und schließt daher die vorher

- 3 -

beschriebene Situation eindeutig aus. Wir schlagen daher vor, einerseits eine Offenlegung einer österreichischen Anmeldung analog EPÜ Artikel 93 Absatz 1 einzuführen, sowie die neuheitsschädliche Wirkung in § 3 Absatz 2 an eine derartige Veröffentlichung analog EPÜ Artikel 54 Absatz 3 zu binden.

Dem diesbezüglichen Ersuchen entsprechend werden 25 Exemplare dieser Stellungnahme direkt dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Franz Ceska) (Dr. Alexander Grubmayr)